

Stadt Krefeld | Presse und Kommunikation | Telefon o 2151 861402 Fax 861410 | Mail: nachrichten@krefeld.de

21 | 22

77. Jahrgang Nummer 21 | Mittwoch, 25. Mai 2022

### **INHALTSVERZEICHNIS**

Aus dem StadtratS	. 155
BekanntmachungenS	. 155
Auf einen BlickS	. 165

### **AUS DEM STADTRAT**

In der Woche vom 30. Mai bis 3. Juni 2022 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

#### Dienstag, 31. Mai 2022

17.00 Uhr Ausschuss für Soziales, Arbeit, Wohnen,

Gesundheit, Inklusion, Senioren und Integration,

Seidenweberhaus

#### Mittwoch, 1. Juni 2022

17.00 Uhr Bezirksvertretung Oppum-Linn, Abendrealschule,

Danziger Platz 1

Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

#### Donnerstag, 2. Juni 2022

17.30 Uhr Jugendhilfeausschuss, Seidenweberhaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Hüls, Robert-Jungk-Gesamtschule,

Reepenweg 40

Einwohnerfragestunde gegen 17.10 Uhr

#### BEKANNTMACHUNGEN

## JAHRESABSCHLUSS 2020 DES KOMMUNALBETRIEB KREFELD, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR ist gemäß § 114a GO NRW und den ergänzenden Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung (KUV NRW) laut den §§ 22 und 27 wie folgt bekannt zu machen:

Der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld hat am 16. März 2022 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 festgestellt und wie folgt beschlossen:

Der Berichtszeitraum 2020 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 5.938.527,00 €, einem Bilanzgewinn von 3.886.676,11 € und einer Bilanzsumme von 469.194.475,73 €

ab. Der Bilanzgewinn wird an die Stadt Krefeld ausgeschüttet.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 in den Geschäftsräumen des Kommunalbetriebs Krefeld, Ostwall 175, 47798 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage mbB hat am 21.02.2022 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

"An den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

77. Jahrgang Nummer 21 | Mittwoch, 25. Mai 2022 Seite 156

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Kommunalunternehmensverordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig

erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Kommunalunternehmensverordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsys-

77. Jahrgang Nummer 21 | Mittwoch, 25. Mai 2022 Seite 157

tem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Unternehmens abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Unternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Krefeld, den 26.04.2022 – Der Vorstand – Kommunalbetrieb Krefeld, AöR Helmut Döpcke Andreas Horster

## KRAFTLOSERKLÄRUNG EINER SPARURKUNDE

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 15.02.2022 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

#### Nr. 3098363082

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils ("Geschäftsrecht") der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 15.05.2022 Sparkasse Krefeld

## BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE OFFENLEGUNG DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, GV. NRW.2005 S. 174) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25.10.2006 (DVOzVermKatG NRW, GV. NRW. 2006 S. 462) in den zurzeit gültigen Fassungen können umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

In der Zeit vom 01.05.2021 bis zum 31.04.2022 wurde das Liegenschaftskataster im gesamten Gebiet der Stadt Krefeld hinsichtlich der Lagebezeichnungen berichtigt und die Personen- und Bestandsdaten wurden aufgrund von Eintragungsnachrichten des Grundbuchamtes fortgeführt. Weiterhin wurden in verschiedenen Bereichen des Stadtgebietes auf Grundlage von Feldvergleichen oder durch Auswertung von Fernerkundungsdaten die Nutzungsarten, auch in Verbindung mit der Bodenschätzung, sowie der Gebäudenachweis aktualisiert.

Soweit hierzu keine Fortführungsmitteilungen erfolgt sind, bzw. diese Fortführungen nicht im Zusammenhang mit anderen Fortführungen bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekannt gegeben.

77. Jahrgang Nummer 21 | Mittwoch, 25. Mai 2022 Seite 158

Die Offenlegung findet statt in der Zeit vom 07.06.2022 bis einschließlich 08.07.2022 beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25 in 47798 Krefeld, Erdgeschoss, Raum 10, während der Dienststunden

Montag bis Freitag vormittags von 08:30 bis 12:30 Uhr Montag bis Mittwoch nachmittags von 14:00 bis 16:00 Uhr Donnerstag nachmittags von 14:00 bis 17:30 Uhr

Während der Offenlegungszeit haben die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigten und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit, den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Mit Ablauf der Offenlegung tritt das fortgeführte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasternachweises.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die in der Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a) Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S.3803).

Ab dem o1.01.2022 sind nach § 55 d) VwGO vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a) Absatz 4 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach Allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Krefeld, 12.05.2022 Der Oberbürgermeister Im Auftrag gez. Deike Herrmann Fachbereichsleiterin Vermessungs- und Katasterwesen

Hinweis: Weitere Informationen zur Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

## FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

Die Stadt Krefeld beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 843 - nördlich Berliner Straße, südliche Zoo-Erweiterung –. Ziel des Bebauungsplanes ist die Bereitstellung einer ca. 4.000 m² großen Fläche aus städtischen Grundstücken zugunsten der Erweiterung des Zoos bzw. des Wiederaufbaus des Affenhauses.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Unterrichtung und Erörterung erfolgt

am Mittwoch, dem 8. Juni 2022, um 18.00 Uhr, im Forum der Gesamtschule Kaiserplatz, Kaiserplatz 50, 47800 Krefeld,

durch sachkundige Mitarbeiter des Fachbereiches Stadt- und Verkehrsplanung sowie der Zooverwaltung Krefeld.

Der v. g. Veranstaltungsort ist durch die Buslinie 927 (Haltestelle Kaiserplatz) und die Straßenbahnlinien 042 und 043 (Haltestelle Kaiserstraße – zzgl. Fußweg) erreichbar.

An der Veranstaltung kann jeder teilnehmen. Es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Innerhalb des Schulgeländes besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (mindestens medizinische Maske (sogenannte OP-Maske)).

Der Planentwurf sowie die wesentlichen Ziele der Planung sind auch im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Äußerungen zur Planung können auch nach dem vorgenannten Anhörungstermin innerhalb einer Woche beim Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, 47829 Krefeld, vorgebracht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch hierbei kann die Planung mit sachkundigen Mitarbeitern des Fachbereiches erörtert werden.

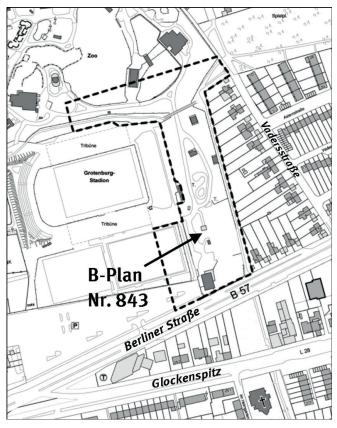
77. Jahrgang Nummer 21 | Mittwoch, 25. Mai 2022 Seite 159

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Hinweise nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Krefeld".

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 19. Mai 2022 Katharina Nowak Bezirksvorsteherin

## BENENNUNG EINER WEGEVERBINDUNG IM STADTTEIL HÜLS IN SCHRAETZDYK

Die Bezirksvertretung Krefeld-Hüls hat in ihrer Sitzung am 05.04.2022 die Benennung des vorhandenen Verbindungsweges von der Straße Steeger Dyk bis zum Hölschen Dyk in **Schraetzdyk** beschlossen. Die Namensgebung erfolgte zur Erin-

nerung an den engagierten Naturschützer Herrn Ernst Schraetz (02.10.1931 – 08.05.2020). Im Jahre 1976 war er Mitbegründer des Naturschutzbundes (NABU) Krefeld-Viersen und hat im Laufe der Jahre unzählige Initiativen rund um das Hülser Bruch und den Hülser Berg gestartet.



Diese Verfügung und ihre Begründung kann beim Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 207, während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie bitten wir bei einer Einsichtnahme um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Nummer 02151-863845 oder 02151-863801.

Die Bekanntgabe dieser Verfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als erfolgt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

77. Jahrgang Nummer 21 | Mittwoch, 25. Mai 2022 Seite 160

Ab dem 1.1.2022 sind nach § 55 d) VwGO vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a) Absatz 4 Nr. 2 Vw-GO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach Allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Krefeld, den 16.05.2022 Der Oberbürgermeister In Vertretung Marcus Beyer Beigeordneter

## BEKANNTMACHUNG DES UMLEGUNGSAUSSCHUSSES FÜR DIE STADT KREFELD

Der Umlegungsausschuss für die Stadt Krefeld hat im Umlegungsverfahren Nr. 87 "Fischeln Süd-West" für das Grundstück

Gemarkung Fischeln, Flur 14, Flurstück 3498, Willicher Straße

in seiner Sitzung am 07.10.2021 mit Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber Beschlüsse nach § 76 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst. Die Beschlüsse regeln die Eigentums- und Besitzverhältnisse und andere Rechte an dem Grundstück vor Aufstellung des Umlegungsplans.

Rechte anderer Umlegungsbeteiligter werden durch diesen Beschluss nicht berührt.

Die Beschlüsse vom 07.10.2021 sind mit der Zustellung der Beschlussausfertigungen an die Beteiligten unanfechtbar geworden.

Diese Bekanntmachung erfolgt nach § 71 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Sie gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als bekanntgegeben.

Mit der Bekanntgabe treten die Beschlüsse in Kraft.

Krefeld 17. Mai 2022 gez. Müller Der Vorsitzende

## MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECH-TEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort - spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

#### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	27		491	Porten	Katharina	02.06.1960
Hauptfriedhof	53A+		82	Froese	Else	23.07.1986
Fischeln	9		150	Lorenzen	Heinrich	27.07.1962
Hüls	25		640	Baumgärtner	Horst Karl	11.06.1992
Oppum	U		916,917	Schmidt	Wilhelm	09.07.1982
Oppum	W		54	Louven	Paula	19.02.2002
Oppum	W		456	Milow	Dieter Heinz Richard	03.02.1992

## MITTEILUNG ÜBER ABGELAUFENE RUHEZEITEN AN REIHENGRABSTÄTTEN

Auf den städtischen Friedhöfen sind die Ruhezeiten der nachfolgend aufgeführten Reihengrabstätten abgelaufen. In diesen Fällen sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von den Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung zu entfernen. Wird die-

77. Jahrgang Nummer 21 | Mittwoch, 25. Mai 2022 Seite 161

ser Aufforderung nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung und in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild im jeweiligen Grabfeld aufgestellt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des Verstorbenen sind angegeben:

#### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	28	24	10	Wählisch	Harry Günter	03.04.1992
Fischeln	28	24	13	Klapsing	Elisabeth Emma	16.04.1992
Fischeln	28	25	11	Schröter	Petra	27.04.1992
Fischeln	28	31	12	Schrader	Ludwig	03.09.1992
Fischeln	28	32	11	Leder	Julius	17.09.1992

## MITTEILUNG ÜBER UNGEPFLEGTE WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

#### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	1+		20-21	Bähre	Aloys	27.02.1975

Hauptfriedhof	1+	38-39	Böcker	Hermann Josef	01.10.1958
Hauptfriedhof	4	380,381	Rupp	Heinrich	02.08.1976
Hauptfriedhof	18	36-38	Ponzelar	Ruth Ilse	29.05.2019
Gellep-Stratum	7	203	Baukes	Hermann Andreas Hein	27.10.2006
Gellep-Stratum	7	39-40	Popp	Paul	26.10.1970
Gellep-Stratum	7	57-58	Hollenders	Helene	25.09.1975
Gellep-Stratum	7+	227	Dotzauer	Lisa Frida Wilhelmine	18.12.2009
Linn	С	193	Zoch	Maria	19.01.1993
Oppum	W	352	Dixken	Aenne Gertrud	21.01.1999
Oppum	W	445	Arnold	Magdalena	29.07.1993
Oppum	W	518	Klenke	Doris Ursula	17.11.1992
Oppum	W	515-516	Leopold	Richard	27.12.1984

#### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Linn	K1	3	13	Symeonidou	Kyriaki	29.12.2017
Linn	К3	31	11	Sinnreich	Heinz- Dieter	28.08.2013

## MITTEILUNG ÜBER SONSTIGE MÄNGEL BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der

77. Jahrgang Nummer 21 | Mittwoch, 25. Mai 2022 Seite 162

Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

#### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	1		110	Poschen	Erna	02.01.1970
Hauptfriedhof	1		108-109	Backes	Max	14.01.1971
Hauptfriedhof	36A		107-108	Teßmann	Karl-Heinz	11.09.2019
Hauptfriedhof	43		142B	Jussen	Joseph	30.12.1959
Bockum	2		455	Mehnert	Walter	05.11.1965
Elfrath	45		22	Korani	Richard- Rida	11.09.2020
Linn	K		49,50	Prönnecke	Anna Sophia	10.02.2015
Linn	S		852-853	Priske	Gertrud Eva	16.03.2005

#### Reihengrabstätten

Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
19	15	2	Philippen	Johanna Petronella	13.04.2016
19	16	5	Wendel	Beate	10.04.2017
19	21	3	Relic	Milorad	09.03.2018
64	8	29	Fischer	Klaus Alfred	14.02.2011
62	5	16	Kiseleva	Marija	11.12.2019
62	6	11	Kiselev	Vladimir	23.04.2020
	19 19 19 64	19 15 19 16 19 21 64 8 62 5	19     15     2       19     16     5       19     21     3       64     8     29       62     5     16	19       15       2       Philippen         19       16       5       Wendel         19       21       3       Relic         64       8       29       Fischer         62       5       16       Kiseleva	19 15 2 Philippen Johanna Petronella 19 16 5 Wendel Beate 19 21 3 Relic Milorad 64 8 29 Fischer Klaus Alfred 62 5 16 Kiseleva Marija

## EINEBNUNGSANDROHUNG BEI ABLAUF VON NUTZUNGSRECHTEN ODER RU-HEZEITEN BZW. BEI ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHL- BZW. REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen. Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach

§ 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

#### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	4		690-691	Fox	Arnold	14.03.1973
Hauptfriedhof	22+		47-48	Pattberg	Hugo	04.04.1952
Hauptfriedhof	26		104	Lucht	Horst	13.03.1992
Hauptfriedhof	26		184	Spilker	Wilhelmine	08.02.1965
Hauptfriedhof	33+		302,303	Bourdoux	Charlotte	01.04.1982
Hauptfriedhof	34		17-18	Heiden von der	Anna	25.09.1991
Hauptfriedhof	52A+		28	Liedtke	Horst	20.11.1986
Hauptfriedhof	55A+		76	Scheffler	Erna	18.03.1987
Hauptfriedhof	V		271	Hausmann	Katharina	03.11.1961
Hauptfriedhof	W		412-414	Schneider	Philipp	18.03.1976

## NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI UNGEPFLEGTEN WAHL- UND REIHEN-GRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

77. Jahrgang Nummer 21 | Mittwoch, 25. Mai 2022 Seite 163

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

#### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	8		337A	Borgmann	Thomas	12.04.1967
Hauptfriedhof	29		499	Tenberken	Karl	25.09.1969
Hauptfriedhof	Р		627	Düsterwald	Aegidius	09.10.1964
Hauptfriedhof	R		392-393	Schultz	Ursula Christine	11.11.2008
Hauptfriedhof	W		242,244	Balzereit	Horst	29.10.1980
Linn	F		127	Kocken	Elisabeth Anna	21.06.2010
Linn	T		350-351	Böhme	Horst Wilhelm	09.11.2009

#### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	66	10	34	Müller	Erika Ida Helene	04.11.2015

## NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI SONSTIGE MÄNGELN AN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

#### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	S		65	Schagen	Josefine	18.11.1963
Bockum	12+		101			

## EINEBNUNGSFESTSETZUNGEN BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

#### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	10		470	Klemt	Hildegard Margarete	25.09.2012
Hauptfriedhof	16D		26	Hoymann	Heinrich	13.09.1968
Hauptfriedhof	16D		80	Markard	Klara	01.07.1994
Hauptfriedhof	16D		101	Tissen	Paul	28.02.1953
Hauptfriedhof	16D		110	Tasios	Nicole Helena	05.10.2017
Hauptfriedhof	28		138	Halfmann	Johanna	10.02.1951
Hauptfriedhof	43+		1404	Küppers	Rolf	01.09.1997
Hauptfriedhof	D		1838- 1839	Gries	Mathilde	19.06.1992
Hauptfriedhof	E		46,48	Küpper	Kurt	24.11.2015
Hauptfriedhof	G		662	Tzeliou	Eleni	25.10.2016
Hauptfriedhof	G		1794- 1795	Zipp	Friedrich	17.02.1976
Hauptfriedhof	Н		184	Neumann	Maria	28.02.1977

77. Jahrgang Nummer 21 | Mittwoch, 25. Mai 2022 Seite 164

Hauptfriedhof	Н	242,244	Surkamp	Hans	28.10.1975
Hauptfriedhof	J	377	Zeißler	Sophia	29.08.1957
Hauptfriedhof	J	295-297	Meyer	Peter	05.08.1946
Hauptfriedhof	K	136	Brandt	Elisabeth	10.03.1961
Hauptfriedhof	W	438-440	Schäfer	Erich	12.01.1978
Hauptfriedhof	χ+	119-119A	Rehan	Gertrud	02.01.1991
Bockum	4	117	Gemmerich	Wilhelmine	25.11.1960
Bockum	9	41-42	Lehmann	Ottomar	02.03.1971
Traar	21	408	Maaßen	Johannes	02.12.1999

Oppum	U	67	10	Herrmann	Horst Rolf	08.01.1990
Oppum	U	68	10	Olimski	Helga	29.12.1989
Uerdingen	3	7	1	Kohl	Peter Johann	26.06.1997
Uerdingen	3A	5	3	Knüfelmann	Ursel Lisbeth	14.10.2004
Uerdingen	16	2	23	Thiele	Emil	04.02.1969

Krefeld, 17.05.2022 Kommunalbetrieb Krefeld AöR Fachabteilung Friedhöfe Der Vorstand Im Auftrag Monika Sellke

#### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	28	27	18	Mentzen	Marianne	04.06.1992
Fischeln	28	30	1	Pisters	Bernd Erich	23.09.1991
Fischeln	38	4	34	Kopietz	Amalie	22.12.2004
Fischeln	41	3	26	Peters	Erika Gisela	03.11.1992
Fischeln	41	7	34	Klask	Martha	31.01.1994
Fischeln	48	12	15	Spänig	Helene Margarete	18.06.1996
Fischeln	48	12	40	Randazzo	Gertrud	07.01.1998
Oppum	U	57	5	Bohn	Elvira	10.04.1989
Oppum	U	57	9	Förste	Helene	27.03.1990
Oppum	U	58	3	Adam	Wilhelm	27.12.1988
Oppum	U	61	8	Wetzels	Paul Franz	11.09.1989
Oppum	U	62	2	Windolph	Elisabeth	27.12.1988
Oppum	U	62	9	Weiland	Gertrud Adelgunde	29.11.1989
Oppum	U	63	11	Jansen	Roswitha Elfriede	27.04.1990
Oppum	U	64	6	Ingenweyen	Sophie	07.03.1989
Oppum	U	66	8	Nitschke	Margarete	13.07.1989

77. Jahrgang Nummer 21 | Mittwoch, 25. Mai 2022 Seite 165

## AUF EINEN BLICK

#### **NOTDIENSTE**

**Elektro-Innung Krefeld** 

0 18 05-66 05 55

#### **NOTDIENSTE**

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

27.05.2022 - 29.05.2022

Frank Angele

Bruckersche Straße 198 | 47839 Krefeld

75 73 25

03.06. - 05.06.2022

Ralf Esser

Rembertstraße 118 | 47809 Krefeld

55 79 10 | 0172 200 59 54

06.06.2022

Wilhelm Gobbers GmbH Krützpoort 3 | 47804 Krefeld

82 13 860

## ÄRZTLICHER DIENST

## ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117 ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon o 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

#### 7AHNÄR7TF:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon o 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

### KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist aktuell erreichbar montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr sowie samstags von 10 bis 19 Uhr unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer o 21 51 / 63 40 oder per E Mail an KOD@Krefeld.de informiert werden.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00-84 37 46 66** zu erreichen.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	8213-0
Zentrale Bürgerinformation	
bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

## **APOTHEKENDIENST**

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer o8 00-0 02 28 33

### **TELEFONSEELSORGE**

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



#### "Krefelder Amtsblatt"

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 8614 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zur finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 -Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.